

Stand: 08.04.2025

AfMu – Information (MuSchInfo)	FAQ - Tätigkeiten von stillenden Frauen mit Isofluran, Desfluran und Sevofluran in der humanmedizinischen Versorgung	Nummer 12.1.01
---	---	---------------------------

Vorwort

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist der Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelt; ihm gehören geeignete Personen vonseiten der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Ausbildungsstellen, der Gewerkschaften, der Studierendenvertretungen und der Landesbehörden sowie weitere geeignete Personen, insbesondere aus der Wissenschaft, an.

Der AfMu berät das BMFSFJ und steht im fachlichen Austausch mit den arbeitsschutzrechtlichen Ausschüssen nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Aufgabe des AfMu ist es, praxisgerechte Veröffentlichungen zu erstellen, die es Arbeitgebern erleichtern, bei der Umsetzung des Mutterschutzes den jeweils aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Informationen geben den aktuellen Kenntnis- oder Sachstand wieder und werden in Form von Hintergrundpapieren, FAQ oder schriftlichen Antworten auf Anfragen im Internetauftritt des Ausschusses für Mutterschutz veröffentlicht. Mutterschutz-Informationen sollen es Arbeitgebern und Akteuren des betrieblichen Arbeitsschutzes erleichtern, das Mutterschutzgesetz adäquat umzusetzen und können anderen interessierten Personengruppen als Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Zitierregelung:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: FAQ - Tätigkeiten von stillenden Frauen mit Isofluran, Desfluran und Sevofluran in der humanmedizinischen Versorgung, Information des Ausschusses für Mutterschutz, Nr. MuSchInfo 12.1.01, 2025

Einleitung

Tätigkeiten **von stillenden Frauen** mit Isofluran, Desfluran und Sevofluran in der humanmedizinischen Versorgung stellen keine unverantwortbare Gefährdung nach § 12 des MuSchG dar. Für die Tätigkeiten **von schwangeren Frauen** mit Isofluran, Desfluran und Sevofluran in der humanmedizinischen Versorgung wird auf die Mutterschutzregel 11.1.01 hingewiesen.

Begründung

- Aus § 12 des MuSchG lassen sich auf Grundlage ihrer CLP-Einstufung keine direkten Pflichten für den Arbeitgeber für Isofluran, Desfluran und Sevofluran ableiten.
- Wissenschaftliche Untersuchungen in Zusammenhang mit Spiegelbestimmungen von Isofluran, Sevofluran oder Desfluran in der Muttermilch nach Exposition gegenüber diesen Stoffen liegen nicht vor.
- Aufgrund vorliegender Daten und aufgrund von Analogieschlüssen kann eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen werden:
 - o Sevofluran ist der Standard zur Aufrechterhaltung einer Allgemeinanästhesie beim Kaiserschnitt oder anderen Eingriffen bei stillenden Frauen.
 - o Internationale Empfehlungen sehen das Verwerfen von Muttermilch nach Allgemeinanästhesien (explizit auch unter der Verwendung volatiler Anästhetika) als obsolet und empfehlen das sofortige Stillen nach Allgemeinanästhesien.
 - o Die „Drugs and Lactation Database“ der „National Library of Medicine“ sieht kein Risikopotential bei Sevofluran, Isofluran oder Desfluran im Zusammenhang mit Muttermilch und dem Stillen.
 - o Die sehr kurze Halbwertszeit von volatilen Anästhetika im Blutserum (wenige Minuten) und die fehlende Resorption im Gastrointestinaltrakt des Säuglings machen eine Aufnahme durch den Säugling über die Muttermilch unwahrscheinlich.

Literatur:

Mitchell J, Jones W, Winkley E, Kinsella SM. Guideline on anaesthesia and sedation in breastfeeding women 2020: Guideline from the Association of Anaesthetists. Anaesthesia. 2020 Nov;75(11):1482-1493.

Drugs and Lactation Database:

- Sevofluran: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK501504/>
- Isofluran: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK501499/>
- Desfluran: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK501500/>